

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

22.01.2016

Gültigkeit:**ab Steuerperiode 2016****Besteuerung von Lizenzträgen****1. Gesetzliche Grundlagen****Art. 85 StG Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**

³ Für Nettolizenzträge aus der Nutzung von immateriellen Gütern beträgt die feste Gewinnsteuer 20 Prozent des ordentlichen Gewinnsteuersatzes gemäss Absatz 1. Der Regierungsrat kann die immateriellen Güter bestimmen, bei denen für die Lizenzträge dieser Steuersatz anwendbar ist.

§ 57a StV Nettolizenzträge

¹ Die Ermässigung des Gewinnsteuersatzes für Nettolizenzträge aus der Nutzung von immateriellen Gütern wird nur auf Antrag gewährt und soweit keine Eigennutzung vorliegt. Sie schliesst die Besteuerung als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft aus. Der Nachweis der Lizenzträge obliegt der steuerpflichtigen Person.

² Als Lizenztrag gilt der Anteil des Erfolges aus Patenten, der auf dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand der steuerpflichtigen Person beruht. Zum Lizenztrag gehören ebenso Veräusserungsgewinne und Erträge aus der Nutzung von Patenten unter verbundenen Unternehmen.

³ Der Nettolizenztrag entspricht dem Ertrag der Lizenz abzüglich der anteiligen Finanzierungskosten, des proportional nach Erträgen verteilten Verwaltungsaufwandes sowie der anteiligen Steuern. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Überdies sind die direkt zuordenbaren Abschreibungen sowie die Lizenzzahlungen an andere Unternehmen (Sublizenzierung) in Abzug zu bringen.

2. Grundsätzliches

2.1 Die Definition der Erträge aus qualifizierenden Immaterialgüterrechten (IP) entspricht der im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III vorgeschlagenen (aktuellen) Formulierung sowie den internationalen Standards (OECD).

- 2.2 Die Lizenzboxregelung (IP-Boxregelung) kann nur von juristischen Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung im Kanton Nidwalden in Anspruch genommen werden.
- 2.3 Für die Steuerveranlagung ist eine Spartenrechnung zu erstellen. Diese ist der Steuererklärung beizulegen.

3. Richtlinie

- 3.1 In Anlehnung an das interkantonale Steuerrecht und zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung muss sich am Sitz oder der Zweigniederlassung der juristischen Person eine wesentliche Betriebsinfrastruktur (eigene/selbstgenutzte Büroräume, qualifiziertes Personal usw.) befinden, die für die Leitung der Gesellschaft nötig ist.
- 3.2 Die juristische Person hat die der Besteuerung unter Art. 85 Abs. 3 StG unterliegenden Lizenzträge mittels Lizenzvertrag nachzuweisen.
- 3.3 Zahlungen für sog. Milestones werden als Lizenzträge anerkannt, sofern sie zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich einem nutzbaren immateriellen Recht oder Gut zugeordnet werden können.
- 3.4 Die pauschale Steueranrechnung für ausländische Lizenzträge wird gem. Art. 5 der Verordnung zur pauschalen Steueranrechnung und nach Ziff. 6 des Merkblattes über die pauschale Steueranrechnung vorgenommen, soweit dies im anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist, bzw. es wird der Maximalbetrag für die Steuern des Bundes einerseits und die Steuern des Kantons andererseits gesondert berechnet. Die Anrechnung ist in jedem Fall auf den jeweiligen Maximalbetrag des Bundes bzw. des Kantons begrenzt.
- 3.5 Sind mind. 90% der gesamten Bruttoerträge Lizenzträge und summieren sich die nicht aus Lizenzträgen stammenden übrigen Bruttoerträge auf max. Fr. 50'000.-, kann auf eine Spartenrechnung verzichtet werden.

Bei weniger als Fr. 50'000.- Lizenzträgen genügt eine vereinfachte Spartenrechnung. Die Finanzierungskosten, der Verwaltungsaufwand und die Steuern können unter dieser Voraussetzung pauschal mit 25% abgezogen werden.

- 3.6 Besteuert wird höchstens der Gesamtgewinn. Aufwandüberschüsse aus einer Sparte werden mit den Ertragsüberschüssen der anderen Sparte verrechnet. Diese verrechneten Spartenverluste werden in den Folgejahren wieder spartengerecht zurückgetragen.